

Herrn
HR Mag. Franz KANGLER
Österreichisches St. Georgs-Kolleg Istanbul

in Istanbul-Karaköy, Türkei

E-Mail: kangler@sg.k12.tr

Name/Durchwahl: Hr. Mag. Hoffmann/5832
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0201-WF/IV/6/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Sehr geehrter Herr Hofrat Mag. Kangler!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) nimmt zu Ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2017 gerne Stellung.

Gemäß § 91 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) sind ordentliche Studierende, die unter eine Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung 2014 (PersGV 2014) fallen, hinsichtlich des Studienbeitrages gleich wie ordentliche Studierende mit einer Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR Staates zu behandeln. Unter § 1 Z 5 PersGV 2014 sind die Inhaberinnen und Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen genannt. Das St. Georgs-Kolleg in Istanbul ist dabei unter den Begriff einer österreichischen Auslandsschule zu subsumieren.

Das BMWFW geht daher von keiner Änderung in der Praxis aus, da derzeit auch keine diesbezüglichen rechtlichen Änderungen vorliegen. Änderungen in der administrativen Vorgangsweise seitens der Universität können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Drittstaatsangehörige, die unter § 1 Z 5 PersGV 2014 fallen, sind hinsichtlich des Studienbeitrages daher auch weiterhin unter § 91 Abs. 1 UG zu subsumieren.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30. Oktober 2017
Für den Bundesminister:
Dr. Erwin Neumeister

